

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 25, Nr. 10, Frankfurt (Oder), 3. Dezember 2014

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Einzelsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme (2008 – 2011) Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Lebuser Straße in Frankfurt (Oder), Ortsteil Kliestow **S. 158**
2. Erste Änderungssatzung zur Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 159**
3. Bekanntmachung über eine personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 160**
4. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 06.11.2014 **S. 160**
5. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) – Geschäftszeichen: 628-11 / 2016 – **S. 162**
6. Aufruf zur Schulanmeldung 2015 **S. 163**
7. Korrektur zum Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 9 vom 15. Oktober 2014 auf der Seite 147 **S. 163**
8. Bekanntmachung – Liste der Fundtiere vom 17.11.2014 **S. 163**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstr. 38
- Amt für Öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
- Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt GmbH
Gartenstr. 2, 15230 Frankfurt (Oder)

AMTLICHER TEIL

Einzelsetzung der Stadt Frankfurt (Oder)**über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme (2008 – 2011) Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Lebuser Straße in Frankfurt (Oder), Ortsteil Kliestow**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2, 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 06.11.2014 folgende Einzelsetzung beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Lebuser Straße im Bereich von der Berliner Chaussee bis zum Winkelweg/Sandfurt in Frankfurt (Oder), Ortsteil Kliestow erhebt die Stadt Frankfurt (Oder) Beiträge nach Maßgabe dieser Einzelsetzung.

Diese Beiträge werden von den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern nach § 9 Abs. 1 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser ausgebauten öffentlichen Anlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:
1. die Herstellung, Erneuerung, Verbesserung und Erweiterung der
 - a) Fahrbahn,
 - b) Gehwege,
 - c) Beleuchtungsanlage,
 - d) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung,
 - e) unselbständigen Grünanlagen,
 2. die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung.
 3. die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlage benötigten Grundstücke oder Teilen von Grundstücken.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3 Anteil der Stadt Frankfurt (Oder) und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 4 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt,
 - c) nicht beitragsfähig ist.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Die Lebuser Straße im Bereich von der Berliner Chaussee bis zum Winkelweg/Sandfurt in Frankfurt (Oder), Ortsteil Kliestow ist gem. § 1 beitragsrechtlich als Haupterschließungsstraße eingestuft.

Der Anteil der Stadt Frankfurt (Oder) und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand nach § 3 Abs. 1 wird wie folgt festgesetzt:

Teileinrichtungen der Anlage	Anteil der Stadt Frankfurt (Oder)	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	80 %	20 %
Gehwege	40 %	60 %
Beleuchtungsanlage	40 %	60 %
Oberflächenentwässerung	65 %	35 %
unselbständige Grünanlagen	40 %	60 %

§ 4 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den Regelungen der §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme wirtschaftliche Vorteile bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt.

Dabei werden Art und Maß der Nutzbarkeit der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Flächen mit den im Absatz 6 (Art der Nutzbarkeit) und den in den Absätzen 4 und 5 (Maß der Nutzbarkeit) festgesetzten Nutzungsfaktoren berücksichtigt.

- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) die gesamte Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt wird oder genutzt werden kann.
- (3) Wenn Teile von Grundstücken sowohl im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) als auch im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, wird für jede Teilfläche der jeweilige Faktor nach Absatz 4 gesondert angewendet.
- (4) Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzbarkeit werden die nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Flächen vervielfacht mit folgenden Faktoren:
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 0,05 bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im Außenbereich mit landwirtschaftlicher Nutzung oder Nutzung als Garten- und Grünfläche

Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse nach den Bestimmungen der Brandenburgischen Bauordnung, die zu Wohn- oder Gewerbezwecken genutzt werden können oder rein tatsächlich so genutzt werden.

- (5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücksflächen, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse bei bebauten Grundstücken/Grundstücksteilen aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Bleibt diese Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück/Grundstücksteil baurechtlich zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück (§ 34 BauGB), ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.
- (6) Zur Berücksichtigung der Art der Nutzbarkeit werden die in Absatz 4 Buchstaben a) bis c) festgesetzten Faktoren bei Grundstücken im unbeplanten Bereich, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, wenn diese Nutzung mehr als ein Drittel der vorhandenen Geschossfläche übersteigt, jeweils um 0,5 erhöht.

Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 5 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gem. §§ 15 und 16 Sachenrechtsbereinigungsgesetz bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner derselben Schuld.
- (5) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt Frankfurt (Oder) zu machen und nachzuweisen. Er hat bei örtlichen Feststellungen der Stadt Frankfurt (Oder) die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 6 Beitragssatz

Für die Straßenbaumaßnahme gem. § 1 ergeben sich folgende Beitragssätze für die:

a) Fahrbahn	2,01214648 €
b) Gehwege	1,00184458 €
c) Beleuchtung	0,88950595 €
d) Oberflächenentwässerung	1,34248786 €
e) unselbständige Grünanlagen	0,12997775 €

Beitragssatz insgesamt: 5,37596262 €

je m² anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 4.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anlage.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Einzelsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 12.11.2014

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Erste Änderungssatzung

zur Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Frankfurt (Oder)

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I [Nr. 32] S. 23, sowie der §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I [Nr. 8] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I [Nr. 32] S. 30) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 06.11.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Art. 1

Der § 7 Abs. 3 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Frankfurt (Oder) wird in Nr. 1. Buchstabe a) wie folgt neu gefasst.

- (3) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 - 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 13 v.H. des Einspielergebnisses

Art. 2

Die Erste Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 12.11.2014

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung**über eine personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder)**

Der Kreiswahlleiter der Stadt Frankfurt (Oder) für die Kommunalwahl am 25.05.2014 gibt hiermit gemäß § 60 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes folgende personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) öffentlich bekannt:

In Folge des Mandatsverzichtes von Herrn Dr. Klaus Dieter Zimmermann – Wahlkreis 2, Fraktion der SPD – geht der Sitz aufgrund von § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes auf Herrn Steffen Alisch über.

Frankfurt (Oder), 10.11.2014

Beckmann
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung**über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 06.11.2014**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.11.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines Mitgliedes im Aufsichtsrat der gemeinnützigen Pflege- und Betreuungs GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss **Herrn Frank Witte** anstelle von Frau Regina Bequet Calderon als Mitglied im Aufsichtsrat der gemeinnützigen Pflege- und Betreuungs GmbH.

Aufhebung des Beschlusses 13/SVV/1574 vom 14.02.2013 – Erneute Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über den Antrag der Stadtverordneten Sven Hornauf, Wolfgang Neumann und der Fraktion DIE LINKE. über die Einstufung der öffentlichen Straße Lindenplatz in Rosengarten als Hauptverkehrsstraße aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 06.12.2012

Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss 13/SVV/1574 vom 14.02.2013 – Erneute Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über den Antrag der Stadtverordneten Sven Hornauf, Wolfgang Neumann und der Fraktion DIE LINKE. über die Einstufung der öffentlichen Straße Lindenplatz in Rosengarten als Hauptverkehrsstraße aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 06.12.2012 auf.

Kommunale Daseinsvorsorge nicht durch Freihandelsabkommen gefährden

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) appelliert an
 - die Kommission der Europäischen Union
 - das Parlament der Europäischen Union
 - die Bundesregierung
 - die Landesregierung Brandenburg

sich im Zuge der Verhandlungen um das Transatlantische Freihandelsabkommen mit den USA (TTIP), und des internationalen Dienstleistungsabkommens „Trade in Services Agreement“ (TISA), sowie auch beim bereits verhandelten Freihandelsabkommen mit Kanada (CETA) uneingeschränkt für die kommunale Selbstverwaltung, den Schutz und Fortbestand der kommunalen Daseinsvorsorge und der kommunalen Kultur- und Bildungspolitik einzusetzen.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) stellt fest, dass:
 1. Die bisherigen Verhandlungen weitgehend unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt wurden und diese Intransparenz das Misstrauen in die Verhandlungsführung der EU-Kommission erhöht hat und die demokratischen Grundsätze untergräbt,
 2. die geplanten Abkommen nach derzeitigem Kenntnisstand geeignet sind, die bisherige Form kommunaler Daseinsvorsorge und das Subsidiaritätsprinzip zu gefährden und negative Auswirkungen für das kommunale Handeln, bei der öffentlichen Auftragsvergabe, einschließlich der Delegation von Aufgaben an kommunale Unternehmen, der Förderung und Unterstützung von Kultur und der Erwachsenenbildung (z.B. über Volkshochschulen) wie auch der Tarifgestaltung und die Arbeitsbedingungen für Beschäftigte der Stadt Frankfurt (Oder) haben können,

3. die geplanten Abkommen der Eröffnung von Marktzugängen im Dienstleistungssektor dienen, insbesondere auch der öffentlichen Dienstleistungen, und die Organisationshoheit der Kommunen gefährden, darunter nicht liberalisierte Bereiche, wie die kommunale Wasserver- und Entsorgung, die Bereiche Abfall und ÖPNV, soziale Dienstleistungen einschließlich des Gesundheitsbereiches sowie die öffentlichen Dienstleistungen im Kultur und Bildungsbereich,
 4. durch die Verwendung von so genannten Negativlisten, die Rekommunalisierung von Dienstleistungen deutlich erschwert, wenn nicht sogar unmöglich macht.
3. Die Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) fordert, dass:
1. Die Verhandlungen mit größtmöglicher Transparenz und Öffentlichkeit zu führen sind,
 2. die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen im Bereich der Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur – auch nicht durch die Verwendung sogenannter Negativlisten – eingeschränkt werden darf und Spielräume für eine Auftragsvergabe nach sozialen, ökologischen oder regionalen Kriterien nicht verschlechtert werden dürfen,
 3. Umwelt- und Sozialstandards und die Möglichkeiten politischer Gestaltung nicht durch Investor-Staat-Schiedsverfahren parallel zur bestehenden Gerichtsbarkeit gefährdet werden dürfen.
- Insbesondere wird die Bundesregierung aufgefordert, im Ministerrat der Europäischen Union im Bereich der Dienstleistungen aktiv für so genannte Positivlisten einzutreten, die explizit nicht die kommunale Daseinsvorsorge sowie den Kultur-, Gesundheits- und Bildungsbereich tangieren.

Die Anwendung von Negativlisten im bereits verhandelten Freihandelsabkommen mit Kanada (CETA) darf nicht gebilligt werden. Hier muss nachverhandelt werden.

Einzelsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme (2008-2011) Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Lebuser Straße in Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Einzelsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme (2008-2011) Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Lebuser Straße in Frankfurt (Oder), Ortsteil Kliestow.

Zusatzantrag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Oberbürgermeister, sich bei der Landesregierung dafür einzusetzen, dass das Gesetz zur Erhebung der Straßenausbaubeiträge abgeschafft wird.
2. Die Stadtverordnetenversammlung appelliert an den Frankfurter Landtagsabgeordneten sich für dieses Anliegen einzusetzen.

Erste Änderungssatzung zur Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Frankfurt (Oder)

Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2013 sowie die Ergebnisverwendung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) stellt den geprüften Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) gemäß § 7 Nr. 4 EigV für das Geschäftsjahr 01.01.2013 bis 31.12.2013 in der von der Münzer & Storbeck Treu-

hand- und Revisions GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, testierten Fassung fest.

Die Jahresrechnung hat ein Ergebnis i. H. v. 66.132,70 € ergeben. Der Jahresüberschuss ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2013

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) erteilt gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 EigV der Werkleitung des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 01. Jan. 2013 bis 31. Dez. 2013 die Entlastung.

Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)

Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr 2015 gemäß § 7 Abs. 3 EigV

Außerplanmäßige Auszahlung gem. § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für eine außerplanmäßige Investition „Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuges“

1. Aufnahme der außerplanmäßigen Investition „Beschaffung Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug“ entsprechend § 70 BbgKVerf im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 69 BbgKVerf
2. verbindliche Antragstellung beim Land Brandenburg auf die Gewährung einer Zuwendung mit der Verpflichtung zur Abnahme eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuges

Wahl eines Mitgliedes des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder) Hier: stellvertretende Vorsitzende des Umlegungsausschusses, Frau Christina Hardegen-Saeger

Die Stadtverordnetenversammlung wählt gemäß § 4 der Umlegungsausschussverordnung (UmlAussV) vom 23.02.2009 (GVBl. II/09, [Nr. 07], S. 101) **Frau Christina Hardegen-Saeger** zur stellvertretenden Vorsitzenden des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder).

Wahl eines Mitgliedes des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder) Hier: Stellvertreterin des Vorsitzenden des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder), Frau Sylvia Hutengs

Die Stadtverordnetenversammlung wählt gemäß § 4 der Umlegungsausschussverordnung (UmlAussV) vom 23.02.2009 (GVBl. II/09, [Nr. 07], S. 101) **Frau Sylvia Hutengs** zur Stellvertreterin des Vorsitzenden des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder).

Wahl eines Mitgliedes des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder) Hier: Fachmitglied – Sachverständiger für Grundstückswertermittlung in den Umlegungsausschuss der Stadt Frankfurt (Oder), Herr Adolf Lück

Die Stadtverordnetenversammlung wählt gemäß § 4 der Umlegungsausschussverordnung (UmlAussV) vom 23.02.2009 (GVBl. II/09, [Nr. 07], S. 101) **Herrn Adolf Lück** zum Fachmitglied: Sachverständiger für Grundstückswertermittlung in den Umlegungsausschuss der Stadt Frankfurt (Oder).

Wahl eines Mitgliedes des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder) Hier: Vertreter der stellvertretenden Vorsitzenden des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder), Herr Claus Müller

Die Stadtverordnetenversammlung wählt gemäß § 4 der Umlegungsausschussverordnung (UmlAussV) vom 23.02.2009 (GVBl. II/09, [Nr. 07], S. 101) **Herrn Claus Müller** zum Vertreter der stellvertretenden Vorsitzenden des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder).

Wahl eines Mitgliedes des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder) Hier: stellvertretendes Fachmitglied – Sachverständiger für Grundstückswertermittlung in den Umlegungsausschuss der Stadt Frankfurt (Oder), Herr Lothar Neef

Die Stadtverordnetenversammlung wählt gemäß § 4 der Umlegungsausschussverordnung (UmlAussV) vom 23.02.2009 (GVBl. II/09, [Nr. 07], S. 101) **Herrn Lothar Neef** zum stellvertretenden Fachmitglied: Sachverständiger für Grundstückswertermittlung in den Umlegungsausschuss der Stadt Frankfurt (Oder).

Wahl eines Mitgliedes des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder) Hier: Vorsitzender des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder), Herr Winfried Nowak

Die Stadtverordnetenversammlung wählt gemäß § 4 der Umlegungsausschussverordnung (UmlAussV) vom 23.02.2009 (GVBl. II/09, [Nr. 07], S. 101) **Herrn Winfried Nowak** zum Vorsitzenden des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder).

Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung der 2 Beschäftigtenvertreter und 2 stellvertretenden Beschäftigtenvertreter im Werksausschuss des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss gemäß § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 7 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) folgende 2 Beschäftigtenvertreter und 2 stellvertretende Beschäftigtenvertreter im Werksausschuss des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für die Dauer der Wahlperiode:

Beschäftigtenvertreter:	Simone Wolf Frank Noack
Stellvertretende Beschäftigtenvertreter:	Jörg Weißgerber Uwe Frenz

Grundstücksverkauf ETTC Süd

Frankfurt (Oder), 13.11.2014

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) – Geschäftszeichen: 628-11 / 2016 –

Die E.DIS AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 08. September 2014, eingegangen am 11. September 2014, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (110-kV-Freileitung „Eisenhüttenstadt Pohlitz – Markendorf – Beeskow – Briesen – Fürstenwalde – Fürstenwalde Süd“) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Frankfurt (Oder) in der Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 127 und 130 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem Geschäftszeichen 628-11 / 2016 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft und Energie (Haus 6, Zimmer 212), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung beim **Ministerium für Wirtschaft und Energie - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam** durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 11. November 2014

Im Auftrag
(Grunenberg)

Aufruf zur Schulanmeldung 2015

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30. September 2015 das sechste Lebensjahr vollendet haben oder vom Schulbesuch für ein Jahr zurückgestellt waren, am 1. August 2015.

Schulpflichtige Kinder müssen zum Schulbesuch an einer Grundschule im Stadtgebiet Frankfurt (Oder) angemeldet werden. In der Regel ist das die örtlich nächsterreichbare Grundschule. Es besteht gemäß der geltenden Schulbezirkssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) die Möglichkeit, zum Besuch einer anderen als der örtlich nächsterreichbaren Grundschule. Die Anmeldung erfolgt an der gewünschten Grundschule. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Abs. 4 Satz 3 Brandenburgisches Schulgesetz. Das staatliche Schulamt entscheidet über die Aufnahme im Benehmen mit dem Schulträger.

Melden Eltern ihre Kinder an einer Schule in freier Trägerschaft (Freie Waldorfschule oder evangelische Grundschule) an, informieren Sie darüber unverzüglich bzw. spätestens bis zum 20. Februar 2015 die örtlich nächsterreichbare Grundschule (s. Anlage zur Schulbezirkssatzung, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)).

Der Anmeldezeitraum ist vom 16.02.2015 bis zum 20.02.2015.

Die Öffnungszeiten der Sekretariate sind in den Grundschulen veröffentlicht.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2015 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten.

Frankfurt (Oder), den 03. Dezember 2014

Dr. Wilke
Oberbürgermeister

Korrektur**zum Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)
Nr. 9 vom 15. Oktober 2014 auf der Seite 147**

Auf der Seite 147, linke Spalte, ist unter „Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 3. Sitzung am 18.09.2014 und der Fortführung der Sitzung am 23.09.2014“, „Klietow, Straßeneinstufung“ im Pkt. 2 der 2. Satz zu streichen.

Frankfurt (Oder), 13.11.2014

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung**Liste der Fundtiere vom 17.11.2014**

Funddatum	Fundtiere
28.07.2014	Boxer, weiblich, schwarz/braun/gestromt, ca. 12 Jahre
01.10.2014	Mischlingshund, weiblich, braun/schwarz, ca. 12 Jahre
01.10.2014	Mischlingshund, weiblich, schwarz, ca. 12 Jahre
04.11.2014	Perserkatze, weiblich, grau/braun, ca. 4 Jahre
07.11.2014	Deutscher Schäferhund, männlich, schwarz/braun, ca. 9 Jahre

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das städtische Tierheim, Betreiber: Herr Egerer, Südring 59 in Frankfurt (Oder) (Tel.: 0335/38709646, Mobil: 0151/17426512, tierheim@tierpension-egerer.de) zu wenden.

